

Zertifizierungsschema P64

Building Information Modeling (BIM)

Practitioner

gem. ÖNORM A 6241-1 und 2

Ausgabe 1.1: 2022-05-17

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2022 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenzprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1	Basiswissen.....	3
2.2.2	Normenkenntnis.....	3
3	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	4
3.1	Grundvoraussetzungen	4
4	Prüfung	4
5	Bewertungskriterien	4
5.1	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	4
6	Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate	4
7	Rezertifizierung	4
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	4
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	4
7.3	Fristen.....	4

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich BIM (Building Information Modeling) gem. ÖNORM A 6241-1 und 2 durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024¹.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen von Austrian Standards International.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, verfügen über vertiefte Kenntnisse der ÖNORM A 6241-1² und der ÖNORM A 6241-2³. Sie verfügen über Wissen bezüglich grundlegender Strukturen und Aufbau von Gebäudedatenmodellen. Zertifizierte Personen sind in der Lage, Prozesse zur integralen Erstellung, Erfassung und Nutzung von Gebäudedaten über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes gem. ÖNORM A 6241-2 zu beschreiben und in den Grundzügen selbst anzuwenden.

Personen, die diesem Kompetenzprofil entsprechen, müssen Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2 aufweisen.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

2.2.1 Basiswissen

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind,

- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Bezug auf die BIM Arbeitsweise;
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Bezug auf die BIM Projektorganisation.

2.2.2 Normenkenntnis

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind,

- kennen die Anforderungen an den Planaufbau gem. ÖNORM A 6241-1 (Pkt. 4),
- kennen die grundlegende Struktur der ÖNORM A 6241-1 Anhänge A bis F,
- können die wichtigsten Begriffe gem. ÖNORM A 6241-2 (Punkt 3) nennen,
- können unterschiedliche Projekt-/Teilmodelle gem. ÖNORM A 6241-2 (Punkt 4) benennen,
- können die Lebensphasen eines Gebäudes gem. ÖNORM A 6241-2 (Punkt 5) benennen,
- können die Dimensionen gem. ÖNORM A 6241-2 (Punkt 7) benennen,
- können die grundlegende Funktionsweise der IFC-Schnittstelle gem. ÖNORM A 6241-2 beschreiben,
- können die in ÖNORM A 6241-2 Anhang A definierten Festlegungen benennen.

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

² ÖNORM A 6241-1:2015 07 01 Digitale Bauwerksdokumentation - Teil 1: CAD-Datenstrukturen und Building Information Modeling (BIM) - Level 2

³ ÖNORM A 6241-2:2015 07 01 Digitale Bauwerksdokumentation - Teil 2: Building Information Modeling (BIM) - Level 3-iBIM

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

3.1 Grundvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das Absolvieren einer geeigneten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gemäß Abschnitt 2 im Ausmaß von mindestens 24 Wochenstunden.

4 Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich in Form eines Single-Choice Tests abgehalten und umfasst 30 Fragen aus den zwei Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 wie folgt

10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.1

20 Fragen gem. Abschnitt 2.2.2

Die maximale Dauer der Prüfung ist mit 60 Minuten festgelegt.

5 Bewertungskriterien

Jede Frage wird mit einem Punkt bewertet. Je Abschnitt (2.2.1 und 2.2.2) muss mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden.

5.1 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=18 von insgesamt 30 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 4 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.